

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

## I. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge und Lieferungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers abgeändert worden sind. Abweichende allgemeine Bedingungen des Verkäufers gelten nur dann, wenn wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

## II. Angebot und Lieferumfang

- Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gezeichnet werden. Stellt der Verkäufer dem Käufer Zeichnungen oder techn. Zeichnungen über den zu liefernden Kaufgegenstand zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum des Verkäufers.
- Die vom Käufer unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb von 2 Wochen schriftlich bestätigt oder den Kaufgegenstand geliefert hat. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach der Klärung der Lieferbarkeit schriftlich mitzuteilen.
- Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen müssen vom Verkäufer bestätigt werden.
- Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert, der Verwendungszweck nicht eingeschränkt wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Verbraucherhinweis Bangkirai  
Bei der Montage sollte alle 50 cm geschraubt werden (in der Breite 3 Schraubpunkte) um Krümmungen/Drehungen einzu-schränken.  
A2 Material verwenden und unbedingt vorbohren!  
Gelegentlich vorkommende stecknadelkopfgroße Frassgänge von Frischholzinsekten stellen keine nachhaltige Schädigung des Holzes dar.  
Durch den Transport sind Wasserflecken und Stockflecken (schwarze Einfärbung) unvermeidlich. Durch die natürlichen Holzinhaltstoffe kann es zu farbigen Auswaschungen kommen. Leichte Verschmutzungen durch Bandeiseln und Transportsicherung können mit einer Messingbürste (KEINE Drahtbürste) beseitigt werden.  
Wasserflecken durch Regenwasser und Kondenswasser werden in kurzer Zeit durch Witterungseinflüsse (UV-Einstrahlung) angeglichen und sind kein Grund zur Reklamation.
- Werden dem Verkäufer, ohne dass ihm ein Verschulden trifft, erst nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die begründende Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, ist der Verkäufer berechtigt, angemessene Sicherheiten zu verlangen. Stellt der Käufer in angemessener Frist diese Sicherheiten nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Umfasst der Auftrag neben der Lieferung auch die Montage, kann die Montage aber aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht erfolgen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung bereits durchzuführen und zu berechnen. Die Lieferung kann durch die Bereitstellung der Ware ersetzt werden.

## III. Preise / Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sofort nach Abzug zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit zur Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- Sind bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten wesentliche Kostensteigerungen bei dem Kaufobjekt eingetreten, die aus Sicht des Verkäufers das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung unangemessen erscheinen lassen, hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer erneute Verhandlungen über den Kaufpreis zu verlangen.
- Bei Geschäften mit Kaufleuten ist von Nettopreisen (ab Werk) zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer auszugehen. Für die Preisberechnung sind Maße und Messungen an der Verladestelle verbindlich.
- Die Preise schließen Verpackung, Fracht und Transportversicherung nicht mit ein. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,25 % pro Monat zuzüglich eines eventuellen sonstigen Verzugs-schadens zu fordern, es sei denn der Verkäufer weist eine höhere Belastung mit höherem Zinssatz nach bzw. der Käufer weist eine niedrigere Zinsbelastung nach. Die Zinsen sind sofort fällig.
- Aufrechnungswerte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Rückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- In Abweichung von den §§366, 367 BGB wird eine Zahlung des Käufers erst auf die älteste Forderung verrechnet.
- Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, für durchgeführte Lieferungen sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung und für alle noch zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen oder Teile davon Vorauszahlungen zu verlangen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

## IV. Lieferzeit

- Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass der Verkäufer eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben hat.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang und für den Fall, dass dies für eine zügige Abwicklung vorteilhaft erscheint, zulässig.
- Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferungs-ort durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über.
- Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen, in aller Regel 14 Tage betragenden Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistungen nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Liegt seitens des Verkäufers lediglich leichte Fahrlässigkeit vor, ist der Schadensersatz auf die Mehraufwendung für den Deckungsverkauf oder eine Ersatzvornahme beschränkt.

## V. Mängelrüge / Gewährleistung und Garantie

- Für Mängel der Lieferung – außer bei zugesicherten Eigenschaften oder bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten – haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
  - Für alle Waren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab Gefahrübergang. Bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dieses keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus.
  - Bei gebrauchten Waren beträgt die Gewährleistungsfrist ab Gefahrübergang bei privater Nutzung 12 Monate, bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
- Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 8 Kalendertagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Ware beim Käufer.
- Bei beiderseitigen Handelsgeschäft unter Kaufleuten bleiben die §§377, 378 HGB unberührt.

- Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiter verarbeitet werden, bis eine Einigung für die Abwicklung der Reklamation erzielt ist, bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Handwerkskammer bzw. IHK am Sitz des Käufers benannten Sachverständigen erfolgt.
- Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Käufer mit dem Frachtführer zu regeln. Soweit handelsüblicher Bruch, Schwund usw. in zumutbarem Rahmen bleibt, kann dies nicht beanstandet werden.
- Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Mehrfache Nachbesserungen sind möglich.
- Im Falle der Mängelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese dadurch nicht erhöhen, das die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.
- Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mängel zu beheben oder Ersatz zu liefern oder ihm Nachbesserung bzw. Ersatzlieferungen unmöglich ist, fehlschlägt oder vom Verkäufer verweigert wird, steht dem Käufer, der nicht Verbraucher ist, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche nur das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die entstanden sind infolge normaler Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten oder fehlerhafter Inbetriebsetzung soweit vom Verkäufer nicht verschuldet, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Wartung, nicht sachgemäßer Beanspruchung sowie Nichtbeachtung der Montage- oder Bedienungsanleitung oder einschlägigen Normen. Die Gewährleistung erstreckt sich insbesondere nicht auf die Abnutzung von Verschleißteilen. Verschleißteile sind sich drehende Teile, alle Antriebs- und Werkzeuge. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch dann, wenn ohne unsere Genehmigung seitens des Käufers oder eines Dritten Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.
- Gibt der Käufer dem Verkäufer keine Gelegenheit und angemessene Zeit, den Verkäufer von dem Mangel zu überzeugen und gegebenenfalls die erforderliche Nichterfüllung (Nachbesserung, Ersatzlieferung) vorzunehmen, entfallen die Mängelansprüche.
- Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder auf Grund von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## VI. Haftungsbeschränkung

- Der Verkäufer haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Darüber hinaus nicht ausdrücklich in diesen bedingen zugestandene Ansprüche werden ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schäden sowie der Höhe nach auf den Lieferwert begrenzt.
- Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. In den Fällen grober Fahrlässigkeit durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Die Regelung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

## VII. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- Wir die Vorbehaltssache vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei der Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wir die Vorbehaltssache mit nicht dem Verkäufer gehörenden Ware gemäß § 947, 948 verbunden, vermengt oder vermischt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Käufer hat in diesen Fällen die ihm im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware die ihm als Vorbehaltssache im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Wird Vorbehaltssache allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltssache mit allen Nebenrechten und Rang von dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltssache ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltssache im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteil des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, so lange der Kaufgegenstand nicht das Eigentum des Käufers übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Gefahr gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltssache oder in die abgetretene Forderung hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Erlösch des Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltssache und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung. Dieses gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern. Übersteigt der Wert diese Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.
- Warenrückgabe seitens des Käufers kann grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Die Ware wird nur in tadellosem Zustand zurückgenommen. Für die Rücknahmen von Lagerware wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des Warenwertes, mindestens 10,00 €, von der Guthchrift einbehalten. Waren, die in Ausführung und Abmessung eine Sonderanfertigung darstellen oder die auf Wunsch des Käufers besonders bestellt wurde, kann nicht zurückgenommen werden.

## VIII. Datenschutz

- Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindungen gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

## IX. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- Sofern sich aus dem Kaufvertrag bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Erfüllungsort.
- Für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz des Verkäufers Gerichtsstand, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

## X. Rechtswirksamkeit

- Sollten einzelne Bestimmungen rechtswirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.